

rachid (622–809): innovations et traditions (S. 373–413); Réginald GRÉGOIRE, Le interpretazioni altomedievali dei testi veterotestamentari sulla giustizia (S. 423–440); Luce PIETRI, Grégoire de Tours et la justice dans le royaume des Francs (S. 475–506); Vito FUMAGALLI, Le vicende delle formule giudiziarie nella documentazione altomedievale sino all'età carolingia (S. 607–619); Carlos PETIT, „Iustitia y iudicium“ en el Reino de Toledo. Un estudio de teología jurídica visigoda (S. 843–932); Giovanna PRINCI BRACCINI, Termini germanici per il diritto e la giustizia: sulle tracce dei significati autentici attraverso etimologie vecchie e nuove (S. 1053–1207; mit nützlichem Index der zitierten Termini); Mauro DONNINI, Sul lessico giuridico nelle fonti altomedievali: polisemia ed esattezza di significato in un latino fra letteratura e diritto (S. 1209–1240). Der instruktive Discorso conclusivo von Antonio PADOA-SCHIOPPA (S. 1243–1276) zeigt, daß die Beiträge trotz der thematischen Vielfalt zahlreiche gemeinsame Perspektiven und einander ergänzende Fragestellungen bringen, die den Doppelband zu einer gewichtigen Bestandsaufnahme gegenwärtiger Beschäftigung mit Recht und Gerechtigkeit im Früh-MA machen. Auf die Fortsetzung für das 9.–11. Jh., die der sicher in absehbarer Zeit zu erwartende Band der Settimane 1996 bringen wird, darf man gespannt sein.

Ludger Körntgen

Aarne STÜVEN, Rechtliche Ausprägungen der *civilitas* im Ostgotenreich. Mit vergleichender Berücksichtigung des westgotischen und des burgundischen Rechts (Europäische Hochschulschriften II 1742) Frankfurt am Main u. a. 1995, Peter Lang, 189 S., ISBN 3-631-48506-9, DEM 65. – Fruchtbar ist Freiburg für Forschungen zum Übergang der Spätantike ins frühe MA. Nach den Arbeiten von Liebs, Kreuter, Wirbelauer [alle 1993], Bauer-Gerland [1995], zeigt das erneut die vorliegende Diss. Erfreulich eng an den zahlreichen Quellen beleuchtet der Vf. die Schwierigkeiten der damaligen Entscheidungsträger, die unterschiedlichen Rechtstraditionen der Eroberer und Unterworfenen an- und auszugleichen. *Civilitas* ist für Theoderich vor allem Rechtssicherheit, fast ist man geneigt zu sagen ‚Rechtsstaatlichkeit‘, die aus politischen Gründen gewollt, im extremen Beispiel darin mündet, daß die Ostgoten bei Zivilprozessen auch untereinander nun Formen und Normen des römischen Zivilprozeßrechts folgen müssen, – einzig der Reinigungseid wird ihren Traditionen, ihrem Rechtsverständnis noch zugestanden (S. 165). Neben den anderen Rechtsgebieten – aber alle vorwiegend unter dem Blickwinkel der Gerichtsverfassung, der Rechtspflege analysiert –, wird auch eine Vielzahl von weiteren Problemen dieser Übergangsperiode kurz gestreift, z. B. die unterschiedliche Ansiedlung der jeweiligen Germanenstämme auf (ehemaligem) Reichsboden. So ermöglicht wiederum der Blick auf die rechtliche Ausformung dem Historiker eine genauere Einschätzung des politischen Wollens. Das Ganze ist eine gelungene Analyse der wechselseitigen Interdependenzen, die sowohl dem Juristen als auch dem Historiker vertiefende Einblicke vermittelt. Vgl. auch die Anzeige des Buches von B. Saitta (oben S. 717 f.).

Jörg Müller

Property and Power in the Early Middle Ages, ed. by Wendy DAVIES and Paul FOURACRE, Cambridge 1995, Cambridge University Press, XIV u. 322 S., ISBN 0-521-43419-X, GBP 35. – Insofern die Bindung von politischer Macht an Grundbesitz häufig als unterscheidendes Phänomen der Abgrenzung zur Antike